Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

05/2024 vom 28.03.2024

Inhalt:

1. **Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Zorvec Endavia mit dem Wirkstoff Benthiavalicarb**
2. **Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Metiram**
3. **Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spirotetramat**
4. **Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Exalt mit dem Wirkstoff Spinetoram**
5. **Anordnung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG mit dem Wirkstoff Captan**

1. Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Zorvec Endavia mit dem Wirkstoff Benthiavalicarb

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 13. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Zorvec Endavia (Zul.-Nr. 00A305-00) mit dem Wirkstoff Benthiavalicarb. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Benthiavalicarb gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 nicht erneuert wurde.
Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist und eine Aufbrauchfrist bis zum 13. Dezember 2024. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 und dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Quelle: BVL, 21.03.2024

2. Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Metiram

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 28. Mai 2024 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Metiram. Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Metiram nicht erneuert wurde.

Die folgenden Zulassungen werden widerrufen:

Name	Zulassungsnummer
Polyram WG	033986-00
Gemüse-Pilzfrei Polyram WG	033986-62
COMPO Pilz-frei Polyram WG	033986-63

Für die Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum 28. November 2024. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2455 und dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Quelle: BVL, 21.03.2024

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

3. Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spirotetramat

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 30. April 2024 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spirotetramat. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Spirotetramat gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/489 ausläuft.

Die folgenden Zulassungen werden widerrufen:

Name	Zulassungsnummer
Movento SC 100	008860-00
Movento SC 100	008007-00
Movento OD 150	026554-00

Für die Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. Oktober 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Oktober 2025. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Quelle: BVL, 19.03.2024

4. Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Exalt mit dem Wirkstoff Spinetoram

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 30. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Exalt (Zul.-Nr. 008515-00) mit dem Wirkstoff Spinetoram. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Spinetoram gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/489 ausläuft.
Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. Dezember 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Dezember 2025. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Quelle: BVL, 19.03.2024

5. Anordnung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG mit dem Wirkstoff Captan

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 22. März 2024 das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00) mit dem Wirkstoff Captan angeordnet. Der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind damit bis auf Weiteres nicht zulässig. Die Anordnung des Ruhens gilt ebenso für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Mittel des Parallelhandels	GP-Nummer
Orefa Captan 80 WG	005177-00/001
Malvin 80 WG	005177-00/009
Malvin 80 WG	005177-00/012
Capone WG	005177-00/013
Capone WG	005177-00/015

Hintergrund:
In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verunreinigung in allen Chargen enthalten ist, die in den letzten Jahren in den Verkehr gebracht wurden.

Die Firma UPL Deutschland GmbH, die Malvin WG (800 g/kg Captan) vertreibt, informierte auf ihrer Homepage darüber, dass das Produkt nicht den technischen Spezifikationen der Zulassung entspricht: https://de.upl-ltd.com/News-Details/verkauf-von-malvin-bis-auf-weiteres-gestoppt.

Quelle: BVL, 25.03.2024

Im Auftrag
gez.

Christian Wolff